

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 262.

Freitag den 19. September.

1862.

Bekanntmachung.

Die zu Michaelis jetzigen Jahres fälligen Landrentenbriefzinsen so wie die Capitalien der zu Ostern laufenden Jahres ausgelosten Landrentenbriefe werden

vom 20. gegenwärtigen Monats an

bei der Casse der unterzeichneten Behörde — im Schlosse Pleißenburg — in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr ausgezahlt.

Leipzig, den 18. September 1862.

Königl. Bezirks-Steuer-Einnahme daselbst.

Bekanntmachung, den Wochenmarkt betreffend.

Der Wochenmarkt wird von heute an bis zum Schlusse der bevorstehenden Messe wiederum auf dem Fleischerplaz abgehalten.

Leipzig den 18. September 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleichner.

Bekanntmachung.

Das Directorium der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn beabsichtigt innerhalb ihres hiesigen Bahnhofes zur Beleuchtung der Betriebsgebäude und freien Plätze daselbst einen Delgas-Apparat aufzustellen.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich Diejenigen, welche Einwendungen hiergegen zu erheben gesonnen sind, auf, solche binnen 4 Wochen und spätestens bis zum 16. October d. J. bei uns anzubringen, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist alle, nicht auf Privatrechtstiteln beruhenden Einsprüche keine Beachtung finden.

Leipzig am 16. September 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Dr. Günther.

Wegen Reinigung der Locale bleiben die Geschäfte des Leihhauses und der Sparcasse für Montag den 23. d. Mts. ausgesetzt.

Leipzig, den 19. September 1862.

Die Deputation des Leihhauses und der Sparcasse.

Ueber Lebensmagnetismus, Electricität, Galvanismus, Elektromagnetismus und Sympathie als Heilmittel, vor dem Forum des Strafrichters.

Personen, welche ohne Gestattung der zuständigen Behörde sich ärztlicher oder wundärztlicher Functionen, oder der Functionen eines Geburtshelfers oder einer Hebamme anmaßen, machen sich des Vergehens der Medicasterei schuldig und werden nach dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1855 Art. 164 mit Geldbuße bis zu 150 Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft, dafern sie aber dergleichen Geschäfte gegen Entgelt betrieben, so haben sie Gefängnißstrafe von einem bis zu vier Monaten zu erwarten. Was man unter ärztlichen und wundärztlichen Functionen zu verstehen habe, ist weder im Strafgesetzbuche, noch im früheren Criminalgesetzbuche vom Jahre 1858 (wo die Medicasterei im 267. Art., welcher von Anmaßung öffentlicher Dienste handelt, gleichfalls mit Geld- und Gefängnißstrafe bedroht wird) definiert und läßt sich auch süglich nicht definiren, vielmehr muß in jedem concreten Falle, wo einer erkrankten Person Hilfe von einem Nichtarzte, Nichtwundarzte u. geleistet wird, untersucht werden, ob es sich um unbefugte Ausübung der inneren oder äußeren Heilkunde handele. Ist es nun oft äußerst schwierig, in dieser Hinsicht eine Grenzlinie zwischen erlaubter Mittheilung einer einen gewissen Krankheitszustand und die etwa zu wählenden Mittel, demselben abzuhelfen, betreffenden Ansicht und einer wirklichen Anmaßung des öffentlichen Dienstes approbirter Aerzte zu ziehen, so läßt sich doch insofern ein fester Anhaltungspunct gewinnen, wenn man davon ausgeht, daß der Nichtarzt weder die Anwendung ärztlicher Mittel, unter Zurückhaltung des Kranken von Zuziehung bestätigter Aerzte bestimmt anordnen und deren Gebrauch z. B. durch fortgesetzte Besuche des Kranken leiten, noch viel weniger zu diesem Zwecke Arzneimittel darreichen oder wohl gar selbst verfertigen darf, ohne sich der Medicasterei schuldig zu machen. Zu Vergleichung des älttern

Rechts dient das Mandat vom 1. Juni 1824, die Ausübung der innern Heilkunde betreffend, welches in seinen 16 Paragraphen jede unbefugte Ausübung der innern und äußern Heilkunde mit Geld, Gefängniß, auch nach Befinden mit Zuchthausstrafe bedrohte. Inzwischen hat die neuere Gesetzgebung manche Zweifel, welche sich bei Anwendung dieses Mandats sowohl als des Criminalgesetzbuchs kundgeben, beseitigt. Als nämlich der Lebensmagnetismus, bisweilen unter Zulauf des leidenden Publicums von nah und fern, häufig von gewissen Nichtärzten zur Anwendung gebracht wurde, so zog die Staatsregierung in Erwägung, ob und in wie weit solches vom medicinalpolizeilichen Standpunkte zugelassen werden könne oder als ein unbefugter Eingriff in den Bereich der ärztlichen Wirksamkeit sich darstelle. Um nun einerseits den schon beobachteten Uebeln und Mißbräuchen vorzubeugen, andererseits der Anwendung dieser Heilart sowohl im Interesse derer, welche Hilfe davon erwarteten, als auch der ärztlichen Wissenschaft innerhalb der gesetzlichen Grenzen den nöthigen Spielraum und der höhern Behörde die erforderliche Uebersicht und Controle der magnetischen Curen zu gewähren, überhaupt die ganze Angelegenheit auf die richtigen Gesichtspuncte zurückzuführen, hielt man es für nöthig die Anwendung des Lebens-Magnetismus auf den Menschen nur den gesetzlich legitimirten Aerzten erster und zweiter Classe, und zwar in dem Maße zu gestatten, daß der Arzt die magnetische Behandlung entweder selbst verrichten oder sich dazu der Vermittelung dritter Personen, die er dazu für geeignet erachte, bedienen könne, Nichtärzten hingegen die selbstständige Veranstaltung magnetischer Curen unbedingt zu untersagen. Dies geschah mittelst Verordnung vom 4. August 1841 und es war hiermit jeder Zweifel über die Strafbarkeit selbstständiger Anwendung dieser Heilmethode durch nichtärztliche Personen gelöst.

Späterhin richtete die Staatsregierung ihr Augenmerk auch auf die Ausübung der Electricität, des Galvanismus und des Elektromagnetismus, so weit solche durch Nichtärzte zu ärztlichen Zwecken erfolgte. Man kam ganz zu demselben Resultate,